

Die am 19.12.2018 ausgefertigte Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort unter der Internetadresse [www.wasbek.de](http://www.wasbek.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

## **B E K A N N T M A C H U N G** **der Gemeinde Wasbek**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“ der Gemeinde Wasbek** **- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“ für das Gebiet zwischen dem Grundstück Schulstraße 6 im Norden, dem Aalbek im Osten, den Grundstücken Schulstraße 2 bis 4 sowie Hauptstraße 28a bis 32 im Westen gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan soll der Wiedernutzbarmachung brachgefallener Grundstücke dienen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die unten bezeichneten Planunterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Zeit:** 07. Januar 2019 bis zum 08. Februar 2019 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Ort:** Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss)

Die ausgelegten Planunterlagen umfassen:

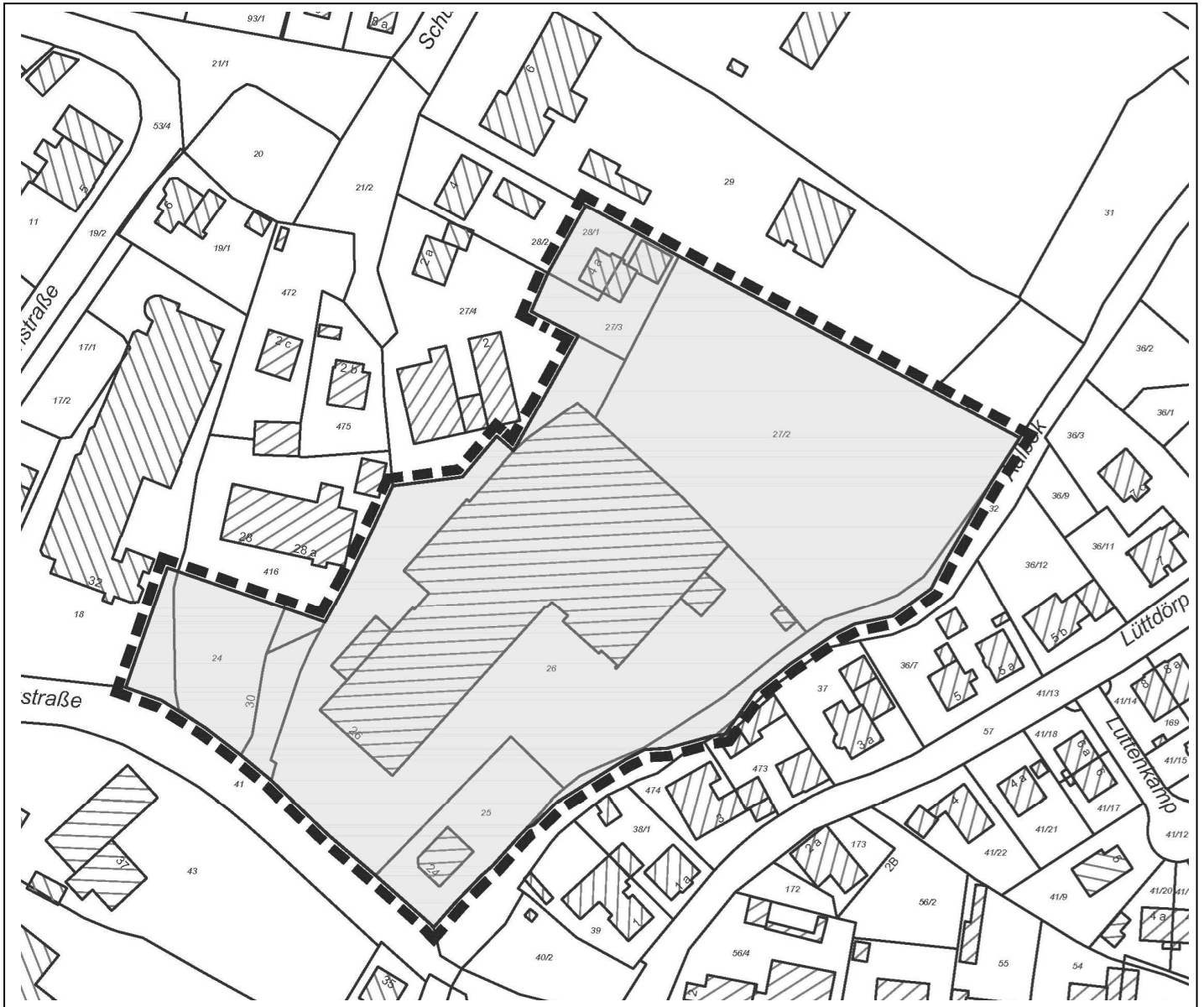
- den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ortsmitte“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
- die dazugehörige Begründung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wasbek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird im Internet innerhalb der nächsten drei Tage unter der Internetadresse [www.wasbek.de](http://www.wasbek.de) bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „*Veröffentlichungen*“ aufgerufen werden. Sie kann außerdem im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Wasbek, den 19.12.2018  
Der Bürgermeister

gez. Rohloff



Übersichtsplan (o.M.)